

BGer U_106/2002 vom 19. November 2002

Bundesgericht, 2002-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_106_2002

FR: TF U_106/2002 du 19 novembre 2002

IT: TF U_106/2002 del 19 novembre 2002

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 118 Abs. 1 UVG werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1984) ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach dem bisherigen Recht (KUVG) gewährt. Gemäss Art. 118 Abs. 2 lit. c UVG gelten jedoch für Versicherte der SUVA in den in Abs. 1 erwähnten Fällen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Bestimmungen unter anderem über die Invalidenrenten und Integritätsentschädigungen, sofern der Anspruch erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht.

Bei dieser Rechtslage sind die unter dem alten Recht entstandenen Rentenansprüche in revisionsrechtlicher Hinsicht weiterhin nach Massgabe des KUVG (Art. 80 Abs. 2) zu beurteilen (BGE 111 V 36). Daher hat das kantonale Gericht zu Recht festgestellt, dass für die Beurteilung der Revisionsmöglichkeiten der seit Juli 1972 laufenden Invalidenrente Art. 80 KUVG massgebend ist.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob die seit 1. Juli 1972 ausgerichtete Invalidenrente zu erhöhen sei. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass nach Art. 80 Abs. 2 KUVG nach Ablauf des neunten Jahres seit Beginn (BGE 105 V 34 Erw. 1a) die Invalidenrente nicht mehr revidiert werden kann. Von dieser für die Revision von Renten vorgesehenen Verwirkung ausgenommen sind nach der Rechtsprechung Rückfälle und Spätfolgen. Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Krankheit, so dass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zu Arbeitsunfähigkeit kommt. Von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder auch psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem andersgearteten Krankheitsbild führen können (BGE 105 V 35 Erw. 1c; nicht veröffentlichtes Urteil D. vom 5. Dezember 1989, U 40/89; je mit Hinweisen).

E. 3

Aus den im Zeitraum bei Erlass der Verfügung vom 18. Oktober 1972 verfassten ärztlichen Berichten ist ersichtlich, dass die beim Unfall vom Juni 1970 erlittenen Verletzungen (geschlossene intraartikuläre Trümmerfraktur am linken Unterschenkel und Distorsion des rechten Sprunggelenkes) und die operative Wiederherstellung eine Deformation der linken distalen Unterschenkelendigung durch ossäre Aufreibungen und durch Narben, eine vergrösserte Malleolendistanz, eine erhebliche Dolenz der Articulatio tibio-fibularis distalis, eine Teilsteife im oberen und unteren Sprunggelenk, Muskelschwund, eine Inkongruenz im oberen Sprunggelenk und eine bereits bestehende posttraumatische Arthrose hinterliessen (Bericht des Dr. med. B. _____, Kreisarzt der SUVA, vom 29. Juni 1972). An diesen Befunden hat sich auch nach den operativen Eingriffen vom 30.

Januar 1974 (Narbenrevision und Spongiosaplombierung einer Resthöhle) und vom 21. Februar 1975 (Revision und Exzision des Nervus cutaneus femoris lateralis links) nichts geändert (Berichte des Kreisarztes Dr. med. C. _____ vom 23. Mai 1975 und des Dr. med. M. _____ vom 9. Juli 1975). Dr. med. G. _____ hielt in seinem Bericht vom 27. April 1998 fest, im Vordergrund stünden die belastungsabhängigen Schmerzen im linken oberen und im hinteren Kompartiment des linken unteren Sprunggelenks durch die arthrotischen Veränderungen, was bei der Rentenfestsetzung bereits berücksichtigt worden sei. Es bestehe weiterhin ein Status nach Pilontibialfraktur mit konsekutiver massiver Arthrose des oberen und partiell des unteren Sprunggelenks links. Medizinisch-theoretisch müsse keine Neueinschätzung der Invalidität erfolgen, da der Zustand bereits 1972 unter Berücksichtigung sämtlicher auch heute bestehender Faktoren beurteilt worden sei. Bei der Untersuchung vom August 2000 erhob Dr. med. G. _____ dieselben Befunde und kam zu keinen anderen Schlussfolgerungen (Bericht vom 25. August 2000).

E. 4

Aufgrund der medizinischen Akten steht fest, dass kein Rückfall im Sinne der Gerichtspraxis vorliegt, denn es geht nicht um das erneute Aufflackern eines Leidens, das im Zusammenhang mit den beim Unfall im Juni 1970 erlittenen Verletzungen behandelt und vermeintlich geheilt worden war. Sodann fehlt es an den von der Rechtsprechung entwickelten typischen Voraussetzungen, damit von Spätfolgen gesprochen werden kann. Bei der von Dr. med. G. _____ diagnostizierten massiven Verschlimmerung der Arthrose handelt es sich nicht um eine Veränderung, die zu einem völlig anders gearteten Krankheitsbild führte, wie es für die Annahme einer Spätfolge erforderlich wäre. Daher ist, was die Vorinstanz übersehen hat, das Ausmass der erwerblichen Auswirkungen keiner erneuten Ueberprüfung zu unterziehen.

Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind, soweit erheblich, nicht stichhaltig. Nicht entscheidend ist nach dem Gesagten insbesondere, dass der Versicherte seit dem Unfall an Beschwerden leidet, die durch medizinische Massnahmen nicht vollständig geheilt werden konnten. Sodann werden keine nicht schon bekannte und in die Beurteilung einbezogene Leiden geltend gemacht, weshalb von der beantragten Einholung eines fachärztlichen Gutachtens abzusehen ist.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.